

B 1612
235

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 15. Juli

2005

Datum	Inhalt	Seite
8.7.2005	Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze – Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG u. ÄndG) 2231-1-A, 2162-1-A	236
17.6.2005	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Achten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	245
5.7.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte 2030-2-20-2-UK	246
28.6.2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes 2125-6-3-UG	247
30.6.2005	Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (DVBayEFG) 2230-2-3-2-WFK	248
30.6.2005	Verordnung über den Landesplanungsbeirat (Landesplanungsbeiratsverordnung – LplBV) 230-1-1-W	252
1.7.2005	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich der Reform der Landwirtschafts- und Forstverwaltung 2035-4-L	255
2.7.2005	Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (MZuKraftStV) 611-17-1-F	256
4.7.2005	Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) 7803-20-L	257

2231-1-A, 2162-1-A

**Bayerisches Gesetz
zur Bildung, Erziehung und Betreuung
von Kindern in Kindergärten,
anderen Kindertageseinrichtungen
und in Tagespflege
und zur Änderung anderer Gesetze
– Bayerisches Kinderbildungs- und
-betreuungsgesetz und Änderungsgesetz
(BayKiBiG und ÄndG)**

Vom 8. Juli 2005

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

2231-1-A

§ 1

**Bayerisches Gesetz
zur Bildung, Erziehung und Betreuung
von Kindern in Kindergärten,
anderen Kindertageseinrichtungen
und in Tagespflege
(Bayerisches Kinderbildungs- und
-betreuungsgesetz – BayKiBiG)**

Inhaltsübersicht**1. Teil****Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Träger von Kindertageseinrichtungen
- Art. 4 Allgemeine Grundsätze

2. Teil**Sicherstellung und Planung**

- Art. 5 Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots
- Art. 6 Planungsverantwortung
- Art. 7 Örtliche Bedarfsplanung
- Art. 8 Überörtliches Planungsverfahren

3. Teil**Sicherung des Kindeswohls**

- Art. 9 Betriebs- und Pflegeerlaubnis

4. Teil**Bildungs- und Erziehungsarbeit**

- Art. 10 Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen
- Art. 11 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung
- Art. 12 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Sprachförderbedarf
- Art. 13 Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen; Bildungs- und Erziehungsziele
- Art. 14 Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern
- Art. 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Grundschule
- Art. 16 Bildungs- und Erziehungsarbeit bei Betreuung in Tagespflege
- Art. 17 Wissenschaftliche Begleitung, Fortbildung

5. Teil**Förderung****Abschnitt 1****Betriebskostenförderung**

- Art. 18 Förderanspruch
- Art. 19 Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen
- Art. 20 Fördervoraussetzungen für die Tagespflege
- Art. 21 Umfang des Förderanspruchs der Gemeinde
- Art. 22 Umfang des Förderanspruchs des Trägers einer Kindertageseinrichtung
- Art. 23 Gastkinderregelung
- Art. 24 Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum
- Art. 25 Umfang des Förderanspruchs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Art. 26 Förderverfahren bei Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege

Abschnitt 2
Investitionskostenförderung
Art. 27 Investitionskostenförderung

Abschnitt 3
Zuständigkeiten
Art. 28 Bewilligungsbehörden, sachliche Zuständigkeit

6. Teil

Experimentierklausel und Ausführungsverordnung

Art. 29 Experimentierklausel
Art. 30 Ausführungsverordnung

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege. ²Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Tagesstätten.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. ²Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder:

1. Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,
2. Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet,
3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet und
4. Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

³Kindertageseinrichtungen müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein.

(2) Eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinn des Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertages-

einrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht; bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig.

(3) Integrative Kindertageseinrichtungen sind alle unter Abs. 1 genannten Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden.

(4) Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten.

Art. 3

Träger von Kindertageseinrichtungen

(1) Träger von Kindertageseinrichtungen können kommunale, freigemeinnützige und sonstige Träger sein.

(2) ¹Kommunale Träger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände. ²Als kommunale Träger im Sinn dieses Gesetzes gelten auch selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 89 GO), juristische Personen des Privatrechts sowie rechtsfähige Personenvereinigungen, an denen kommunale Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind beziehungsweise in denen sie einen beherrschenden Einfluss ausüben.

(3) Freigemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen und solche des privaten Rechts, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

(4) Sonstige Träger sind insbesondere Elterninitiativen, privatwirtschaftliche Initiativen, nichtrechtsfähige Vereine und natürliche Personen.

Art. 4

Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern; Eltern im Sinn dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten. ²Die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei. ³Das pädagogische Personal hat die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

(2) ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) und die Gemeinden sollen mit der freien Jugendhilfe unter Achtung ihrer Selbstständigkeit partnerschaftlich zusammenarbeiten. ²Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit den überörtlichen Sozialhilfeträgern bei integrativen Kindertageseinrichtungen.

(3) Soweit Kindertageseinrichtungen in gleichermaßen geeigneter Weise wie von einem kommunalen

Träger auch von freigemeinnützigen Trägern betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

2. Teil

Sicherstellung und Planung

Art. 5

Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots

(1) Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7 Abs. 1) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen.

(2) Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, sollen die betreffenden Gemeinden diese Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllen.

(3) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben unberührt.

Art. 6

Planungsverantwortung

(1) ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege die Gesamtverantwortung für die Planung. ²Dies gilt auch für die Versorgung mit integrativen Plätzen.

(2) Die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe sowie die überörtlichen Sozialhilfeträger sind in alle Phasen der Bedarfsplanung und des Planungsverfahrens nach § 80 SGB VIII einzubeziehen.

Art. 7

Örtliche Bedarfsplanung

(1) ¹Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. ²Die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII bleibt unberührt. ³Die Gemeinden haben die Entscheidung nach Satz 1 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren. ⁴Unberührt bleibt die Regelung in § 24a SGB VIII.

(2) ¹Die Gemeinde bestimmt, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist. ²Sie kann auch nicht in der Gemeinde gelegene Plätze als bedarfsnotwendig anerkennen, wenn zu erwarten ist, dass Eltern der Gemeinde diese Plätze in Anspruch nehmen. ³Die Entscheidung über

die Bedarfsnotwendigkeit ist den betroffenen Trägern durch Verwaltungsakt bekannt zu geben. ⁴Der Verwaltungsakt kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestehende Plätze, beispielsweise mit besonderen pädagogischen Ansätzen oder integrative Plätze, in seinem Zuständigkeitsgebiet als bedarfsnotwendig anerkennen, die von keiner Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt wurden. ²Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 8

Überörtliches Planungsverfahren

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Einvernehmen mit der Gemeinde die Schaffung der notwendigen Plätze zu planen.

(2) Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, wirken die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hin, dass die betroffenen Gemeinden bei der Planung überörtlicher Kindertageseinrichtungen zusammenwirken.

3. Teil

Sicherung des Kindeswohls

Art. 9

Betriebs- und Pflegeerlaubnis

(1) ¹Soweit Kindertageseinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes nicht von den Vorschriften des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erfasst sind, bedürfen ihre Träger einer Betriebserlaubnis. ²Die §§ 45 bis 48a sowie § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten entsprechend. ³Art. 29 BayKJHG bleibt unberührt.

(2) ¹In Tagespflege können im Rahmen des § 44 SGB VIII pro Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. ²Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

(3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

4. Teil

Bildungs- und Erziehungsarbeit

Art. 10

Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

(1) ¹Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste

Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen.² Eine angemessene Bildung, Erziehung und Betreuung ist durch den Einsatz ausreichenden und qualifizierten Personals sicherzustellen.

(2) Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.

Art. 11

Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung

¹Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in Kindertageseinrichtungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. ²Das pädagogische Personal hat die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern mit drohender Behinderung bei seiner pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

Art. 12

Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Sprachförderbedarf

¹Kindertageseinrichtungen sollen die Integrationsbereitschaft fördern und Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund zur Integration befähigen. ²Für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, die über keine oder unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, sowie für Kinder mit sonstigem Sprachförderbedarf ist eine besondere Sprachförderung sicherzustellen. ³Das pädagogische Personal hat die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Sprachförderbedarf bei seiner pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

Art. 13

Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in förderfähigen Kindertageseinrichtungen; Bildungs- und Erziehungsziele

(1) ¹Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen, mit dem Ziel, zusammen mit den Eltern den Kindern die hierzu notwendigen Basiskompetenzen zu vermitteln. ²Dazu zählen beispielsweise positives Selbstwertgefühl, Problemlösefähigkeit, lernmethodische Kompetenz, Verantwortungsübernahme sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit.

(2) ¹Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder ganzheitlich zu bilden und zu erziehen und auf deren Integrationsfähigkeit hinzuwirken. ²Der Entwicklungsverlauf des Kindes ist zu beachten.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen legt Bildungs- und Erziehungsziele für förderfähige Kindertageseinrichtungen in der Ausführungsverordnung (Art. 30) fest.

Art. 14

Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern

(1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.

(2) ¹Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Tageseinrichtung. ²Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

(3) ¹Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. ²Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

(4) ¹Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. ²Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.

(5) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.

(6) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

(7) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

Art. 15

Vernetzung von Kindertageseinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) ¹Kindertageseinrichtungen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit jenen Einrichtungen, Diensten und Ämtern zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Tageseinrichtung steht. ²Kindertageseinrichtungen kooperieren insbesondere mit Frühförderstellen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie schulvorbereitenden Einrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten.

(2) ¹Kindertageseinrichtungen mit Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben im Rahmen

ihres eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrags mit der Grund- und Förderschule zusammenzuarbeiten.² Sie haben die Aufgabe, Kinder, deren Einschulung ansteht, auf diesen Übergang vorzubereiten und hierbei zu begleiten.³ Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und die Lehrkräfte an den Schulen sollen sich regelmäßig über ihre pädagogische Arbeit informieren und die pädagogischen Konzepte aufeinander abstimmen.

Art. 16

Bildungs- und Erziehungsarbeit bei Betreuung in Tagespflege

¹Tagespflegepersonen haben die Aufgabe, die ihnen anvertrauten Kinder entwicklungsangemessen zu bilden, zu erziehen und zu betreuen.² Sie haben dabei die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Art. 17

Wissenschaftliche Begleitung, Fortbildung

(1) Für die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden der außerschulischen Bildung und Erziehung hat der Staat durch geeignete Einrichtungen Sorge zu tragen.

(2) ¹Zur Qualifizierung des pädagogischen Personals sind geeignete Fortbildungsmaßnahmen sicherzustellen und zu fördern.²Hierbei sind die Fortbildungsmaßnahmen der freigemeinnützigen Träger in angemessener Weise zu berücksichtigen.³Grundschullehrkräfte sollen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen einbezogen werden.

5. Teil

Förderung

Abschnitt 1

Betriebskostenförderung

Art. 18

Förderanspruch

(1) ¹Freigemeinnützige und sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen haben unter den Voraussetzungen des Art. 19 und nach Maßgabe von Art. 22 einen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber den Gemeinden, in denen die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I haben (Aufenthaltsgemeinden), wenn sie den vollständigen Förderantrag bis 30. April des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres stellen.²Wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art. 7 Abs. 3 Plätze als bedarfnotwendig anerkennt oder wenn die Gemeinde nicht leistungsfähig ist, besteht der Anspruch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit.

(2) Die Gemeinde hat für Kindertageseinrichtungen, die die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 erfüllen, einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 21, wenn sie den vollständigen Förderantrag bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres stellt.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für Angebote der Tagespflege, die die Fördervoraussetzungen des Art. 20 erfüllen, sowie in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 25.

Art. 19

Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen

Der Förderanspruch in Bezug auf Kindertageseinrichtungen (Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Alternative 2) setzt voraus, dass der Träger

1. eine Betriebserlaubnis nachweisen kann,
2. geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführt, d.h. die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung in geeigneter Weise veröffentlicht sowie eine Elternbefragung oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahme der Qualitäts sicherung jährlich durchführt,
3. die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Bildungs- und Erziehungsziele (Art. 13) seiner eigenen träger- und einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption zugrunde legt,
4. die Einrichtung an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche öffnet und die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 staffelt und
5. die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet.

Art. 20

Fördervoraussetzungen für die Tagespflege

Der Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 18 Abs. 3 Alternative 1) setzt voraus, dass die Angebote der Tagespflege von den Aufenthaltsgemeinden entsprechend Art. 21 Abs. 2 bis 5 kindbezogen gefördert werden und

1. die Tagespflegeperson die Teilnahme an einer geeigneten, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme, die sich an den Bildungs- und Erziehungszielen nach Art. 13 orientiert, nachweisen kann,
2. für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Ersatzkraft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt wird,
3. der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tagespflegepersonen fachlich begleitet und berät,

- 4. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise von einem von diesem beauftragten Träger vermittelt worden ist und mit dem Kind nicht verwandt und nicht verschwägert (jeweils bis zum dritten Grad) ist,
- 5. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Leistungen in Form eines Qualifizierungszuschlags, eines Beitrags zur Altersvorsorge und - soweit erforderlich - zur Krankenversicherung erhält; das Nähere wird durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in der Ausführungsverordnung (Art. 30) geregelt.

Art. 21

Umfang des Förderanspruchs der Gemeinde

(1) ¹Die staatliche Förderung erfolgt kindbezogen. ²Sie wird für jedes Kind geleistet, das von der Gemeinde gefördert wird.

(2) Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Gemeinde errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor.

(3) ¹Der Basiswert ist der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes. ²Er wird jährlich durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten bekannt gegeben.

(4) ¹Über Buchungszeitfaktoren wird eine höhere Förderung für längere Buchungszeiten der Kinder gewährt. ²Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Träger der Einrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. ³Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet; krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. ⁴Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich werden bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung nicht in die Förderung einbezogen. ⁵Der Träger kann Mindestbuchungszeiten von 20 Stunden pro Woche beziehungsweise 4 Stunden pro Tag sowie deren zeitliche Lage vorgeben. ⁶Für die einzelnen Stundenkategorien werden durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen durch die Ausführungsverordnung (Art. 30) Buchungszeitfaktoren festgelegt.

(5) ¹Über die Gewichtungsfaktoren wird für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsaufwand eine erhöhte Förderung gewährt. ²Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- 2,0 für Kinder unter drei Jahren
- 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt
- 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinn von § 53 SGB XII

- 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind.

³Von dem Gewichtungsfaktor 4,5 kann bei integrativen Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3) zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde nach oben abgewichen werden. ⁴Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Gewichtungsfaktoren vor, gilt stets der höchste Gewichtungsfaktor. ⁵Vollendet ein Kind in einer Kinderkrippe das dritte Lebensjahr, gilt der Gewichtungsfaktor 2,0 bis zum Ende des Betreuungsjahres. ⁶Für Kinder in Tagespflege gilt einheitlich der Gewichtungsfaktor 1,3.

Art. 22

Umfang des Förderanspruchs des Trägers einer Kindertageseinrichtung

(1) Der Förderanspruch des Trägers gegen die Gemeinde ist auf Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I in der Gemeinde begrenzt, die einen Platz belegen, der nach Art. 7 Abs. 2 von der Gemeinde als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt wurde, oder für die die Gemeinde nach Maßgabe von Art. 23 zur Förderung verpflichtet ist.

(2) ¹Der Träger hat gegenüber den Gemeinden einen Anspruch in Höhe der staatlichen Förderung an die Gemeinden erhöht um einen gleich hohen Anteil der Gemeinden. ²Sachleistungen der Gemeinde können auf die kommunale Förderung angerechnet werden.

Art. 23

Gastkinderregelung

(1) ¹Besuchen Kinder eine Kindertageseinrichtung, die nicht in ihrer Aufenthaltsgemeinde gelegen ist, so hat diese Gemeinde den auf die betreffenden Kinder entfallenden Anteil der Förderung zu tragen, wenn sie nicht über ausreichend Plätze verfügt. ²Dies ist dann der Fall, wenn für die Aufenthaltsgemeinde ein Bedarf (Art. 7 Abs. 1) festgestellt wurde, der weder durch einen als bedarfsnotwendig bestimmten noch einen als bedarfsnotwendig anerkannten Platz gedeckt wird (Art. 7 Abs. 2); ein nicht integrativer Platz deckt nicht den Bedarf nach einem integrativen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist ein Förderanspruch gegen die Aufenthaltsgemeinde ausgeschlossen, wenn sie einen freien Platz von mindestens sechs Stunden anbietet, auch wenn die Eltern eine längere Betreuungszeit wünschen.

(3) ¹Ferner ist ein Förderanspruch gegen die Aufenthaltsgemeinde ausgeschlossen, wenn sie Eltern einen Nachmittagsplatz anbietet, auch wenn diese einen Vormittagsplatz wünschen, es sei denn, das Kind befindet sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung oder es liegen besondere Gründe dafür vor, dass die Eltern einen Vormittagsplatz benötigen. ²Solche Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn

- ein Elternteil, insbesondere als Alleinerziehender, einer entsprechenden Halbtätigkeit nachgeht oder eine solche annehmen will oder
- eine zeitgleiche Betreuung mit Geschwisterkindern ermöglicht werden soll.

(4) ¹Die Aufenthaltsgemeinde kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern einen Betreuungsplatz außerhalb der Gemeinde fördern, wenn zwingende persönliche Gründe, die insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit betreffen, die Wahl des Betreuungsplatzes rechtfertigen; Art. 7 Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. ²Die Aufenthaltsgemeinde kann von den Eltern eine angemessene Mitfinanzierung in Höhe von bis zu 50 v.H. des auf sie entfallenden Förderanteils für das betreffende Kind verlangen, wobei die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern zu berücksichtigen ist.

Art. 24

Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum

¹Nach Art. 19 förderfähigen Kindertageseinrichtungen, die das einzige Angebot in einer Gemeinde darstellen und von weniger als 22 Kindern besucht werden, obwohl sie von der Altersöffnung Gebrauch gemacht und kein Kind abgewiesen haben, wird auf Antrag der Gemeinde der Basiswert für die durchschnittliche Buchungszeit der tatsächlich anwesenden Kinder bei Zugrundelegung eines Gewichtungsfaktors von 1,0 für 22 Kinder gewährt. ²Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf das einzige Angebot in einem Gemeindeteil, wenn dieser auf Grund seiner Infrastruktur einer selbstständigen Gemeinde gleicht; das Nähere wird in der Ausführungsverordnung festgelegt (Art. 30). ³Kindertageseinrichtungen im Sinn von Satz 1 und 2, die von weniger als zehn aber mehr als sechs Kindern besucht werden, erhalten diese Förderung entsprechend Satz 1 für zehn Kinder, wenn die Betreuung durch eine pädagogische Fachkraft und die regelmäßige Mitarbeit eines Elternteils sichergestellt wird.

Art. 25

Umfang des Förderanspruchs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

¹Für den Umfang des Förderanspruchs der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Tagespflege findet Art. 21 mit Ausnahme von Abs. 4 Sätze 4 und 5 entsprechende Anwendung. ²In den Fällen des Art. 18 Abs. 3 Alternative 2 findet Art. 21 uneingeschränkt entsprechende Anwendung.

Art. 26

Förderverfahren bei Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege

(1) ¹Die Träger einer Kindertageseinrichtung richten ihren schriftlichen Förderantrag an die Aufenthaltsgemeinden. ²Die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten ihren schriftlichen Antrag an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde (Art. 28). ³Bewilligungszeitraum ist das Kindergartenjahr.

(2) ¹Die Bewilligungsbehörde prüft beim ersten Förderantrag das Vorliegen einer Erklärung der Gemeinde beziehungsweise des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Art. 19 beziehungsweise Art. 20. ²Bei einem Folgeantrag ist eine erneute Erklärung der Gemeinde bezüglich der Einhaltung der Staffelung entsprechend der Buchungszeiten (Art. 19 Abs. 1 Nr. 4) notwendig; bezüglich der übrigen Fördervoraussetzungen ist eine erneute Erklärung nur notwendig, wenn sich die förderrelevanten Tatsachen geändert haben.

(3) ¹Der Förderanspruch der Gemeinde beziehungsweise des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird durch die Bewilligungsbehörde grundsätzlich in einem Bescheid festgestellt. ²Der Bescheid enthält einen Gesamtbetrag für alle Plätze in Kindertageseinrichtungen und eine Aufschlüsselung dieses Gesamtbetrags für die einzelnen Kindertageseinrichtungen.

Abschnitt 2

Investitionskostenförderung

Art. 27

Investitionskostenförderung

(1) Von den notwendigen Kosten der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einer Kindertageseinrichtung hat der Träger wenigstens ein Drittel aufzubringen.

(2) Zu den restlichen zwei Dritteln gewährt der Staat den in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 genannten kommunalen Trägern Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel, wenn sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfnotwendig bestimmt oder anerkannt sind.

(3) ¹Bei Kindertageseinrichtungen kommunaler Träger nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 sowie freigemeinnütziger oder sonstiger Träger haben die Gemeinden, welche die Plätze als bedarfnotwendig bestimmt oder anerkannt haben, und bei fehlender Leistungsfähigkeit kreisangehöriger Gemeinden die Landkreise in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit einen Baukostenzuschuss in Höhe von zwei Dritteln der notwendigen Kosten zu leisten. ²Ist der Zuschuss von mehreren Gemeinden gemeinsam aufzubringen, bestimmt sich das Verhältnis der Kostentragung zwischen den Gemeinden nach der Zahl der für die einzelnen Gemeinden als bedarfnotwendig bestimmten oder anerkannten Plätze. ³Der Staat gewährt zu diesen Baukostenzuschüssen Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel.

(4) Die Gewährung von Baukostenzuschüssen und Finanzhilfen setzt voraus, dass

1. die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 förderfähig ist;
2. die Baumaßnahme aufsichtlich nicht zu beanstanden ist,
3. die Gesamtfinanzierung gesichert ist und

4. die Zuschusspflichtigen der Baumaßnahme hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung zugestimmt haben.

(5) ¹Werden geförderte Kindertageseinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren anderen Zwecken zugeführt, so haben die Kommunen die gewährten Finanzhilfen, kommunale Träger nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 sowie freigemeinnützige oder sonstige Träger die gewährten Baukostenzuschüsse anteilmäßig zurück zu erstatten. ²Dies gilt nicht, wenn Gemeinden ihre oder die von ihnen mit Baukostenzuschüssen geförderten Einrichtungen für andere kommunale Aufgaben verwenden und dies zu keinen entsprechenden Einnahmen führt.

(6) Die zuständigen Staatsministerien erlassen die erforderlichen allgemeinen Vorschriften für die Gewährung und Rückerstattung der Finanzhilfen sowie für die Ermittlung der notwendigen Baukosten.

Abschnitt 3

Zuständigkeiten

Art. 28

Bewilligungsbehörden, sachliche Zuständigkeit

¹Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung an die kreisangehörigen Gemeinden sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die staatliche Betriebskostenförderung an kreisfreie Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für die Finanzhilfen nach Art. 27 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 die Regierungen. ²Sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 9 Abs. 1 sind die Kreisverwaltungsbehörden, im Fall von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise die Regierungen.

6. Teil

Experimentierklausel und Ausführungsverordnung

Art. 29

Experimentierklausel

Zur Erprobung innovativer Konzepte für die pädagogische Arbeit, die Förderung und das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren kann von den Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unter Beteiligung der übrigen zuständigen Staatsministerien abgewichen werden.

Art. 30

Ausführungsverordnung

¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Bildungs- und Erziehungsziele für förderfähige Kindertageseinrichtungen (Art. 13 Abs. 3),
2. den Anstellungsschlüssel, der Zahl und Qualifikation des erforderlichen Personals in Abhängigkeit von den betreuten Kindern festlegt,
3. die zusätzlichen Leistungen im Sinn des Art. 20 Nr. 5,
4. die Buchungszeitfaktoren (Art. 21 Abs. 4 Satz 6),
5. die Bestimmung der Bereiche im Sinn des Art. 24 Satz 2 sowie der zum Stichtag 31. Juli 2005 bestehenden, staatlich geförderten Gruppen in Netzen für Kinder und
6. den Zeitpunkt, zu dem für die Förderung maßgebliche Veränderungen wirksam werden, festzulegen. ²Vor Erlass der Ausführungsverordnung sind die Spaltenverbände der freigemeinnützigen Träger und die kommunalen Spaltenverbände zu hören.

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392, BayRS 2162-1-A), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege mit Ausnahme des Art. 29 sowie der Bestimmungen über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“
2. In Art. 17 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 in Verbindung mit § 24 sowie § 25 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch)“ gestrichen.
3. Art. 26 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
4. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2005 treten außer Kraft:

1. das Bayerische Kindergartengesetz (BayKiG) vom 25. Juli 1972 (BayRS 2231-1-A),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Kindergartengesetzes (1. DVBayKiG) vom 15. Dezember 1972 (BayRS 2231-1-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1993 (GVBl S. 487),
3. die Verordnung über die Bildung und den Geschäftsgang der Kindergartenbeiräte bei den anerkannten Kindergärten (2. DVBayKiG) vom 14. Juni 1973 (BayRS 2231-1-2-A),
4. die Verordnung über die Förderungsfähigkeit der Personalkosten anerkannter Kindergärten (3. DVBayKiG) vom 31. Juli 1978 (BayRS 2231-1-3-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2004 (GVBl S. 354),
5. die Verordnung über die Rahmenpläne für anerkannte Kindergärten (4. DVBayKiG) vom 25. September 1973 (BayRS 2231-1-4-A),
6. die Verordnung über die an die sonstigen Kindergärten zu stellenden Mindestanforderungen (5. DVBayKiG) vom 19. März 1985 (GVBl S. 102, BayRS 2231-1-5-A), geändert durch § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 5. Juli 1993 (GVBl S. 491),
7. die Verordnung über Bau, Beschaffenheit und Ausstattung anerkannter und sonstiger Kindergärten (6. DVBayKiG) vom 5. Juli 1993 (GVBl S. 491, BayRS 2231-1-6-A).

(3) Es gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Zum Stichtag 31. Juli 2005 bestehende, staatlich geförderte Kindergarten- und Hortgruppen sowie Kinderbetreuungsgruppen im Sinn der Richtlinie zur Förderung von altersgemischten Kinderbetreuungsgruppen im „Netz für Kinder“ werden bis zum 31. August 2006 nach den zum 31. Juli 2005 geltenden Vorschriften gefördert, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Die Vorschriften des Abschnitt 1 des 5. Teils BayKiBiG finden mit Ausnahme von Art. 13 Abs. 3, bei Horten zusätzlich von Art. 18, bis zum 31. August 2006 insoweit keine Anwendung. Für Netze für Kinder im Sinn des Satz 1 gilt Art. 24, solange die Fördervoraussetzungen weiterhin erfüllt sind, mit der Maßgabe entsprechend, dass für solche Gruppen mit mindestens 12 Kindern der Basiswert für die durchschnittliche Buchungszeit der tatsächlich anwesenden Kinder bei Zugrundelegung eines Gewichtungsfaktors von 1,0 für 22 Kinder gewährt wird.

2. Kindergarten- und Hortgruppen sowie Kinderbetreuungsgruppen im Sinn der Richtlinie zur Förderung von altersgemischten Kinderbetreuungsgruppen im „Netz für Kinder“ im Sinn der Nr. 1 sollen ab dem 1. September 2005 stundenbezogene Buchungszeiten anbieten und eine entsprechende Beitragsstaffelung nach Art. 19 Abs. 4 BayKiBiG erheben. Dabei können Mindestbuchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG vorgegeben werden.
3. Die Plätze in zum Stichtag 31. Juli 2005 anerkannten Kindergärten gelten bis zum 31. August 2008 als bedarfsnotwendig im Sinn des Art. 22 Abs. 1 BayKiBiG. Für welche Gemeinden die bestehenden Plätze als bedarfsnotwendig gelten, bestimmt sich nach dem im Anerkennungsbescheid oder im Bedarfsplan (Art. 4 BayKiG) festgestellten Einzugsbereich in der zum Stichtag geltenden Fassung. Soweit Plätze in anerkannten Kindergärten zum Stichtag 1. September 2005 durch Kinder aus Gemeinden von außerhalb des festgelegten Einzugsbereichs belegt sind, richtet sich der Förderanspruch nach Art. 18 auch für diese Kinder gegen die Sitzgemeinde; sind mehrere Gemeinden betroffen, tragen diese die Kosten für die betroffenen Kinder anteilig.
4. Bis zum In-Kraft-Treten der Ausführungsverordnung (Art. 30 BayKiBiG) ist der 2. Abschnitt der 4. DVBayKiG weiterhin für Kindergärten im Sinn dieses Gesetzes anzuwenden.

5. In die staatliche Förderung bis zum Stichtag 31. Juli 2005 aufgenommene Krippen gelten bis zum 31. August 2008 auch dann als Kindertageseinrichtung, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG nicht erfüllen.
6. Auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2010 einmalig und für längstens einen Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG) ein Pauschalbetrag für den Aufbau einer Tagespflegestruktur gewährt. Die Einzelheiten werden in Richtlinien festgelegt.

München, den 8. Juli 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten
des Achten Staatsvertrags
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 17. Juni 2005

Der zwischen dem 8. und dem 15. Oktober 2004 unterzeichnete Achte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 9 Abs. 2 mit Ausnahme von Art. 6 Nr. 7 am 1. April 2005 in Kraft getreten. Art. 6 Nr. 7 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

München, den 17. Juni 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-20-2-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Einführung eines
verpflichtenden Arbeitszeitkontos
für Lehrkräfte**

Vom 5. Juli 2005

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Bayerischen Beamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte vom 20. März 2001 (GVBl S. 90), geändert durch § 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden nach dem Wort „drei jährigen“ die Worte „- für Lehrkräfte an Gymnasien einer ein jährigen -“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 des Sozialgesetzbuchs IX“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Dritten Abschnitts werden nach dem Wort „Realschulen“ die Worte „, Gymnasien, beruflichen Schulen und beruflichen Schulen zur sonder pädagogischen Förderung“ angefügt.
4. Im Dritten Abschnitt wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

**Maßgebliche Vorschriften für Lehrkräfte
an Gymnasien**

Die §§ 4 bis 6 gelten für Lehrkräfte an Gymnasien mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Ansparsphase ist abweichend von § 4 Abs. 1 abzuleisten:
 - a) in den Schuljahren 2005/2006 bis einschließlich 2009/2010, wenn sie das 42. Lebensjahr zu Schuljahresbeginn 2005/2006 (1. August 2005) vollendet haben,
 - b) im Übrigen in den Schuljahren 2006/2007 bis einschließlich 2010/2011.
2. Die Ausgleichsphase beginnt abweichend von § 6
 - a) ab dem Schuljahr 2011/2012 für die in Nr. 1 Buchst. a genannten Lehrkräfte,
 - b) ab dem Schuljahr 2014/2015 für die in Nr. 1 Buchst. b genannten Lehrkräfte.“

b) ab dem Schuljahr 2012/2013 für die in Nr. 1 Buchst. b genannten Lehrkräfte.“

5. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

**Maßgebliche Vorschriften für Lehrkräfte
an beruflichen Schulen
und beruflichen Schulen zur
sonder pädagogischen Förderung**

Die §§ 4 bis 6 gelten für Lehrkräfte an beruflichen Schulen und beruflichen Schulen zur sonder pädagogischen Förderung mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Die Ansparsphase ist abweichend von § 4 Abs. 1 abzuleisten:
 - a) in den Schuljahren 2005/2006 bis einschließlich 2009/2010, wenn sie das 43. Lebensjahr zu Schuljahresbeginn 2005/2006 (1. August 2005) vollendet haben,
 - b) im Übrigen in den Schuljahren 2006/2007 bis einschließlich 2010/2011.
2. Die Ausgleichsphase beginnt abweichend von § 6
 - a) ab dem Schuljahr 2013/2014 für die in Nr. 1 Buchst. a genannten Lehrkräfte,
 - b) ab dem Schuljahr 2014/2015 für die in Nr. 1 Buchst. b genannten Lehrkräfte.“
6. Der bisherige § 10 wird § 12.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, den 5. Juli 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2125-6-3-UG

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des Fleischhygiengesetzes**

Vom 28. Juni 2005

Auf Grund des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygiengesetzes (AGFlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 876, BayRS 2125-6-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GVBl S. 924), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

§ 6 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Fleischhygiengesetzes (AVFlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2000 (GVBl S. 500, BayRS 2125-6-3-UG), geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2002 (GVBl S. 1008), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2005 in Kraft.

München, den 28. Juni 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2230-2-3-2-WFK

**Verordnung
zur Durchführung des
Bayerischen Eliteförderungsgesetzes
(DVBayEFG)**

Vom 30. Juni 2005

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl S. 104, BayRS 2230-2-3-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Finanzen folgende Verordnung:

I. Abschnitt

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Koordinierung und Durchführung der Förderung

(1) Die Studien-, Graduierten- und Postgraduiertenförderung wird von der dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angegliederten Geschäftsstelle des Elitenetzwerks Bayern (Geschäftsstelle) koordiniert.

(2) ¹Die Geschäftsstelle wird hierbei von einem Beirat, der sich aus vier Vertretern und Vertreterinnen von Seiten der Hochschule sowie jeweils zwei Vertretern und Vertreterinnen von Seiten der Schule und beruflichen Praxis unter gleichberechtigter Teilhabe von Frauen und Männern zusammensetzt, beraten. ²Die Mitglieder des Beirats werden vom Staatsminister oder von der Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf die Dauer von drei Jahren berufen; einmalige Wiederberufung ist zulässig. ³Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Für die Durchführung der Studien-, Graduierten- und Postgraduiertenförderung ist die Geschäftsstelle zuständig, soweit nicht durch diese Verordnung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Übertragung auf Dritte erfolgt; im Fall der Übertragung auf Dritte nehmen diese staatliche Aufgaben wahr.

(4) ¹Die Geschäftsstelle legt jährlich die Zahl der zu fördernden Studierenden, Graduierten und Postgraduierten auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der zu erwartenden Gesamtaufwendungen fest. ²Sie teilt den Auswahlgremien vor Durchführung der Auswahlverfahren mit, wie viele Plätze neu vergeben werden können.

(5) Die Grundsätze der geschlechtersensiblen Sichtweise in Bayern sind bei der Koordinierung und Durchführung der Studien-, Graduierten- und Postgraduiertenförderung zu beachten.

§ 2

Evaluierung der Förderung

Die Evaluierung der Studien-, Graduierten- und Postgraduiertenförderung erfolgt erstmals fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des BayEFG, danach in Abständen von drei Jahren.

§ 3

Anrechnungsregelungen, Geldleistungen

(1) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist das Einkommen der Geförderten auf die zu gewährenden Geldleistungen anzurechnen. ²Für die Bestimmung des Einkommens gilt § 21 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) – mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 4 – entsprechend. ³Leistungen nach diesem Gesetz gelten nicht als Einkommen.

(2) Der Berechnungszeitraum für das Einkommen der Geförderten bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 22 BAföG.

(3) ¹Vom Einkommen der Geförderten werden Freibeträge in entsprechender Anwendung des § 23 BAföG – mit Ausnahme von Abs. 4 Nrn. 1 und 4 – gewährt. ²Für Graduierte und Postgraduierte ist § 23 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BAföG mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Freibetrag von 350 € gewährt wird.

(4) ¹Geldbeträge werden auf volle Euro abgerundet. ²Eine Auszahlung von Beträgen unter 50 € erfolgt nicht.

§ 4

Mitwirkungspflichten

(1) Wer für die Förderung ausgewählt wird, hat der Stelle, welche die Förderung bewilligt,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Förderung maßgebend sind, sowie auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Umständen, die für die Förderung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Förderung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Die Bewilligungsstellen sind berechtigt, von Behörden über die für die Förderung maßgebenden Umstände Auskünfte zu verlangen, soweit diese für die Durchführung des BayEFG oder dieser Verordnung erforderlich sind.

II. Abschnitt

Studienförderung

§ 5

Auswahl von Schulabsolventen und Schulabsolventinnen

(1) 50 v. H. eines Aufnahmejahrgangs für die Studienförderung sind für Absolventen und Absolventinnen von bayerischen Schulen und Institutionen, welche die Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, vorgesehen.

(2) ¹Die Aufnahmeentscheidung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Mittel nach Maßgabe der Ergebnisse einer von der zuständigen Schulverwaltung durchgeführten Prüfung unter besonderer Berücksichtigung der Bestenauslese. ²Die Prüfung ist eine mündliche Prüfung und wird benotet. ³Die Prüfung hat neben dem Wissensstand der Prüflinge deren Hochbegabung und umfassende Allgemeinbildung aufzuzeigen.

(3) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dass die Hochschulzugangsberechtigung in Bayern mit einer Note von mindestens 1,30 erworben wurde und, sofern die gymnasiale Oberstufe besucht wurde, in die Gesamtqualifikation aus den Halbjahresleistungen in den Grundkursen eine Summe von mindestens 288 Punkten (Note 1,30), aus den Halbjahresleistungen in den Leistungskursen (einschließlich der Facharbeit) eine Summe von mindestens 183 Punkten (Note 1,30) und aus den Abiturprüfungen eine Summe von mindestens 250 Punkten (Note 1,50) eingebracht wurde. ²Wer diese Voraussetzungen erfüllt, ist von den Leitern und Leiterinnen der Schulen und Institutionen, welche die Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, für die Prüfung nach Abs. 2 vorzuschlagen. ³Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Schulabsolventen und Schulabsolventinnen das Dreifache der für deren Förderung vorhandenen Plätze, kann eine Vorauswahl getroffen werden, die die Anzahl der zu Prüfenden auf das Dreifache der für die Förderung von Schulabsolventen und Schulabsolventinnen vorhandenen Plätze im Weg der Bestenauslese beschränkt; die Vorauswahl bestimmt sich nach der Gesamtqualifikation (in der Regel Gesamtpunktzahl) des Schulabschlusses, welche die Absolventen und Absolventinnen erreicht haben.

§ 6

Auswahl von Studierenden

(1) 50 v. H. eines Aufnahmejahrgangs für die Studienförderung sind für Studierende an den Hochschulen in Bayern vorgesehen.

(2) Die Vorschläge und Eigenbewerbungen zur Studienförderung sind zusammen mit den Zeugnissen über die Hochschulzugangsberechtigung und den

bisherigen Studienleistungen sowie den Gutachten zur Förderwürdigkeit bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(3) Die auszuählenden Studierenden nehmen an Auswahlseminaren teil, in denen die persönliche Eignung der Auszuählenden an den Kriterien

1. fachliche Leistungen
 2. vielseitiges Engagement, kreative Intelligenz, kommunikative und soziale Kompetenz sowie Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen,
- festgestellt wird.

(4) ¹Die Auswahl wird auf Grundlage der vorhandenen Mittel nach Maßgabe der Ergebnisse der Auswahlseminare und der Gutachten im Weg der Bestenauslese vorgenommen. ²Übersteigt die Zahl der Vorschläge und Eigenbewerbungen das Dreifache der verfügbaren Plätze, kann vor den Auswahlseminaren eine Vorauswahl auf das Dreifache der für die Aufnahme von Studierenden vorgesehenen Plätze durchgeführt werden; diese erfolgt im Weg der Bestenauslese auf der Grundlage der Gutachten zur Förderwürdigkeit und der bisher erbrachten fachlichen Leistungen, wobei ergänzend das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung herangezogen werden kann.

§ 7

Aufnahme zur Förderung auf Probe/Endgültige Aufnahme

(1) ¹Die Aufnahme zur Förderung erfolgt zunächst auf Probe. ²In der Aufnahmeentscheidung wird die Dauer der Probezeit (Semesterzahl) festgelegt. ³Drei Monate vor Ablauf der Probezeit haben die Geförderten ihre während der Probezeit erbrachten Leistungsnachweise bei der Geschäftsstelle einzureichen.

(2) Über die endgültige Aufnahme wird auf der Grundlage der während der Probezeit erbrachten fachlichen Leistungen mit Ablauf der Probezeit entschieden.

§ 8

Altersgrenze, Dauer der Förderung

(1) Die Aufnahme zur Studienförderung kann ausnahmsweise auch nach Vollendung des 23. Lebensjahrs erfolgen, wenn wegen Wehr- oder Zivildienst, Elternzeit, Betreuung von Unterhaltsberechtigten, Erwerb der Hochschulreife über den zweiten Bildungsweg, Studienaufenthalten im Ausland oder anderen vergleichbaren oder von den zu Fördernden nicht zu vertretenden Umständen eine frühere Aufnahme nicht möglich war.

(2) ¹Eine Förderung nach Überschreiten der Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester kann auf Antrag ausnahmsweise bewilligt werden. ²In dem Antrag ist darzulegen, weshalb die Regelstudienzeit überschritten wird. ³Als Gründe kommen Elternzeit, Betreuung von Unterhaltsberechtigten, Studienauf-

enthalte im Ausland oder andere von den Geförderten nicht zu vertretende Umstände in Betracht.

§ 9

Leistungen für ein Auslandssemester

(1) Leistungen für ein Auslandssemester können gewährt werden, wenn die Studierenden nicht anderweitig eine Förderung für ein Auslandssemester erhalten, die mit der Förderung durch das BayEFG vergleichbar ist.

(2) ¹Bei der Durchführung eines Auslandssemesters sind Förderungsleistungen nach dem BAföG vorrangig in Anspruch zu nehmen. ²Aus diesem Grund setzt ein Antrag auf Leistungen nach Abs. 4 die Vorlage einer Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem BAföG voraus. ³Soweit dort Feststellungen über die Höhe des anzurechnenden Einkommens der Geförderten getroffen sind, sind diese – mit Ausnahme des Einkommens nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 4 BAföG – für den Vollzug des BayEFG verbindlich.

(3) ¹Über Leistungen für ein Auslandssemester wird auf schriftlichen Antrag entschieden, der spätestens drei Monate vor Antritt des Auslandssemesters zu stellen ist. ²Der Bewilligungszeitraum für ein Auslandssemester umfasst die Zeit vom Beginn des Kalendermonats an, in dem die Ausbildung im Ausland tatsächlich aufgenommen wird, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Ausbildung dort tatsächlich beendet wird. ³Die Gesamtförderungsdauer darf sieben Monate nicht überschreiten.

(4) ¹Studierende, denen für das Auslandsstudium Leistungen nach dem BAföG bewilligt werden, können nach dem BayEFG als Leistungen erhalten

1. für jeden Monat des Bewilligungszeitraums im Ausland einen Auslandszuschlag für ein Studium im Bereich der Europäischen Union in Höhe von 155 €,
2. einmalig die den Regelerstattungsbetrag des in der jeweils gültigen Fassung anzuwendenden § 3 Abs. 1 der BAföG-AuslandszuschlagsV überschreitenden Studiengebühren bis zu einem Höchstbetrag von 3000 €.

²Studierende, denen für das Auslandsstudium dem Grunde oder der Höhe nach keine Leistungen nach dem BAföG bewilligt werden, können eine Sonderzuwendung erhalten, die in der Höhe den Leistungen entspricht, welche nach der BAföG-AuslandszuschlagsV bei einer Ausbildung im Ausland in der jeweils gültigen Fassung zu gewähren wären; daneben können diese Studierenden als Sonderzuwendung die Leistungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten. ³Die festzusetzenden Leistungen sind auf die Monate des Bewilligungszeitraums für das Auslandssemester zu verteilen.

§ 10

Leistungen für bildungsbezogene Aktivitäten

¹Die Studierenden erhalten bei entsprechender Mittelbereitstellung im Haushalt als Sonderzuwendung

zu Beginn eines jeden Semesters eine Unterstützung für eigenständige bildungsbezogene Aktivitäten in Höhe von 480 €, sofern ihnen nicht anderweitig vergleichbare Leistungen gewährt werden. ²Auf die Leistungen nach Satz 1 wird das eigene Einkommen der Geförderten nicht angerechnet.

III. Abschnitt

Graduierten- und Postgraduiertenförderung

§ 11

Vorschlagswesen, Vorauswahl

¹Die Vorschläge für die Förderung sind mit

1. einem inhaltlichen und zeitlichen Arbeitsprogramm der Graduierten für das Promotionsvorhaben, der Postgraduierten für das zu fördernde Vorhaben,
2. den fachwissenschaftlichen Gutachten,
3. den Zeugnissen über den Hochschulabschluss und die Hochschulzugangsberechtigung sowie
4. der Beschreibung der vorhandenen Doktorandenausbildungsprogramme durch die betreuenden Hochschullehrer im Bereich der Graduiertenförderung bzw. der Dissertation bei der Postgraduiertenförderung

bei der jeweiligen Universität, an der das wissenschaftliche Vorhaben durchgeführt wird, einzureichen. ²Die Universitäten treffen aus den Vorschlägen in entsprechender Anwendung des § 12 eine Vorauswahl; sie treffen die Vorauswahl in jeweils eigener Zuständigkeit und nehmen dabei staatliche Aufgaben wahr. ³Die in der Vorauswahl ausgewählten Vorschläge sind der Geschäftsstelle zu übermitteln und mit einer Begründung für die Auswahl zu versehen.

§ 12

Auswahl

(1) Die Auswahl zur Graduierten- und Postgraduiertenförderung wird auf Grundlage der vorhandenen Mittel nach Maßgabe der persönlichen Eignung und der fachwissenschaftlichen Gutachten im Weg der Bestenauslese vorgenommen.

(2) ¹Die persönliche Eignung bestimmt sich insbesondere nach dem Grad der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie nach der Qualität des Zeugnisses über den Hochschulabschluss; bei der Postgraduiertenförderung sind die Voten zur Dissertation zu berücksichtigen. ²Grundlage für die Bewertung der fachwissenschaftlichen Gutachten sind

1. die Qualität und Bedeutung des Vorhabens,
2. die Qualität des wissenschaftlichen Umfelds, in dem das Vorhaben angesiedelt ist, sowie
3. die Qualität des inhaltlichen und zeitlichen Arbeitsprogramms.

(3) ¹Die Auswahl aus den von den Universitäten übermittelten Vorschlägen erfolgt in einem zentralen Auswahlverfahren nach Maßgabe der Abs. 1 und 2. ²Die Aufnahmeentscheidung legt zugleich die Förderdauer (Bewilligungszeitraum) fest.

(4) Die geförderten Postgraduierten haben spätestens mit Antritt der Förderung die Imprimatur ihrer Dissertation vorzulegen; andernfalls scheidet eine Förderung aus.

§ 13

Dauer der Förderung

(1) Die Aufnahme zur Förderung kann ausnahmsweise auch nach Vollendung des 30. Lebensjahres erfolgen, wenn wegen Wehr- oder Zivildienst, Elternzeit, Betreuung von Unterhaltsberechtigten, Erwerb der Hochschulreife über den zweiten Bildungsweg, Studienaufenthalten im Ausland oder anderen vergleichbaren oder von den zu Fördernden nicht zu vertretenden Umständen eine frühere Aufnahme nicht möglich war.

(2) Die Förderdauer in der Graduiertenförderung beträgt in der Regel bis zu zwei Jahre, in der Postgraduiertenförderung maximal ein Jahr.

(3) ¹Eine Verlängerung bis hin zur Förderhöchstdauer von drei Jahren in der Graduierten- und von zwei Jahren in der Postgraduiertenförderung kann auf Antrag ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Vorhaben aus Gründen, die die Geförderten nicht zu vertreten haben, innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht verwirklicht werden kann. ²Der Antrag ist mit einem Arbeitsbericht zu versehen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf, die Ergebnisse der bisherigen Arbeit und ein Arbeits- und Zeitplan für den Abschluss des Vorhabens ergeben.

(4) ¹Unterbrechen die Geförderten ihr Vorhaben oder kann es nicht fortgesetzt werden, so haben sie die Stelle, welche die Förderung bewilligt hat, unverzüglich davon zu unterrichten. ²Die Gewährung von Geldleistungen ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen. ³Das unterbrochene Vorhaben muss binnen sechs Monaten wieder aufgenommen werden; andernfalls endet die Förderung.

(5) ¹Abweichend von Abs. 4 Satz 2 können die Stipendien auf Antrag bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden, wenn die Unterbrechung wegen schwerer Krankheit, besonderer familiärer Belastung der Geförderten oder aus ähnlichen von den Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Gründen erforderlich ist. ²Unterbricht eine Geförderte ihr Vorhaben entsprechend den Vorschriften über den Mutter-schutz für einen Zeitraum von sechs Wochen vor ihrer Entbindung bis acht Wochen danach, werden die Stipendien für die Zeit dieser Unterbrechung weitergezahlt.

§ 14

Stipendien, sonstige finanzielle Leistungen

(1) Der Grundbetrag der Graduiertenstipendien beträgt monatlich 900 €, der Grundbetrag der Postgraduiertenstipendien 1080 €.

(2) ¹Der Familienzuschlag beträgt monatlich 154 €. ²Der Familienzuschlag wird auf Antrag gewährt, wenn

1. die Geförderten zusammen mit dem anderen sorgberechtigten Elternteil mindestens ein Kind zu versorgen haben und der andere sorgberechtigte Elternteil nicht erwerbstätig ist,
2. die Geförderten als Alleinerziehende mindestens ein Kind zu versorgen haben.

(3) Die Stipendien werden am Ende eines jeden Monats ausbezahlt.

§ 15

Berichterstattung

Die Geförderten haben mit Beendigung der Förderung einen Bericht über den Verlauf ihrer wissenschaftlichen Arbeit der Geschäftsstelle vorzulegen.

§ 16

Zuständigkeit der Universitäten

¹Für die Durchführung der Graduierten- und Postgraduiertenförderung ist die Universität zuständig, an der das wissenschaftliche Vorhaben der Graduierten und Postgraduierten verwirklicht wird; von dieser Zuständigkeitsübertragung ausgenommen ist die Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens nach § 12 Abs. 3. ²Die Universität nimmt dabei staatliche Aufgaben wahr.

IV. Abschnitt

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

§ 17

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft.

(2) ¹Entsprechend Art. 11 Abs. 3 BayEFG werden im Jahr 2005 keine Bewerber und Bewerberinnen im Verfahren nach § 6 dieser Verordnung aufgenommen. ²Im Jahr 2006 werden 65 v. H. der Neuaufnahmen über das schulische Auswahlverfahren nach § 5 dieser Verordnung aufgenommen.

München, den 30. Juni 2005

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

230-1-1-W

**Verordnung
über den Landesplanungsbeirat
(Landesplanungsbeiratsverordnung – LplBV)**

Vom 30. Juni 2005

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Die in der Anlage genannten Organisationen sind berechtigt, je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Landesplanungsbeirats vorzuschlagen. ²Darüber hinaus können die im Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Bayern – zusammenge schlossenen Gewerkschaften gemeinsam zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder vorschlagen.

(2) ¹Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden für sechs Jahre berufen; die Wiederberufung ist zulässig. ²Die Mitglieder nach Abs. 1 sind auf Verlangen der Organisationen, von denen sie vorgeschlagen wurden, durch den Vorsitzenden vorzeitig abzuberufen; die Sachverständigen können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(3) Art. 14 Abs. 2 bis 4 der Landkreisordnung gelten entsprechend; die in diesen Bestimmungen genannten Befugnisse werden vom Vorsitzenden ausgeübt.

(4) ¹Sachverständige werden für die Teilnahme an den Sitzungen des Landesplanungsbeirats nach den Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718, 776) über die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern in der jeweils geltenden Fassung entschädigt. ²Die Entschädigung wird auf Antrag von der obersten Landesplanungsbehörde festgesetzt. ³Wird der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach der Sitzung gestellt, erlischt der Anspruch auf Entschädigung. ⁴Die Mitglieder nach Abs. 1 haben gegenüber dem Freistaat Bayern keinen Anspruch auf Entschädigung.

(5) Für die stellvertretenden Mitglieder nach Abs. 1 gelten Abs. 2 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1, Abs. 3 und 4 Satz 4 entsprechend.

(6) ¹Der Landesplanungsbeirat ist nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder einzuberufen. ²Er soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(7) ¹Vertretungen der Staatsministerien sowie weiterer, von der obersten Landesplanungsbehörde beigezogener Behörden können an den Sitzungen des Landesplanungsbeirats und seiner Ausschüsse teilnehmen. ²Sie sind zu den Sitzungen einzuladen und auf Antrag zu hören.

(8) Der Landesplanungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 16. Juli 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 15. Juli 2005 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1992 (GVBl S. 191, BayRS 230-1-1-W), geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1998 (GVBl S. 274),
2. die Verordnung über die Entschädigung der als Sachverständige berufenen Mitglieder des Landesplanungsbeirats vom 16. März 1971 (BayRS 230-1-2-W).

München, den 30. Juni 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

Anlage

(zu § 1 Abs. 1 Satz 1)

Bayerischer Gemeindetag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Landkreistag

Verband der bayerischen Bezirke

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag

Bayerischer Handwerkstag e.V.

Verband Freier Berufe in Bayern e.V.

Bayerische Architektenkammer

Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Bayerischer Bauernverband

Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern

Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.

Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Siedler- und Eigenheimerverbände

Haus & Grund Bayern, Landesverband Bayerischer Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e.V.

Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V.

Bund der Selbständigen/Deutscher Gewerbeverband – Landesverband Bayern e.V.

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.

Handelsverband BAG Bayern e.V.

Landesverband des Bayerischen Einzelhandels e.V.

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e.V.

Bayerischer Bankenverband e.V.

Verband öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute in Bayern

Sparkassenverband Bayern

Genossenschaftsverband Bayern

Landesverband Bayerischer Transport- und Logistikunternehmen (LBT) e.V.

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV), Landesgruppe Bayern

Landesverband Bayerischer Spediteure e.V.

Verband Deutscher Seilbahnen und Schleplifte e.V.

Verband der Bayerischen Elektrizitätswirtschaft e.V. – VBEW

Bundesverband WindEnergie e.V., Landesverband Bayern
Verband der Bayerischen Gas- und Wasserwirtschaft e.V.
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Landesverband Bayern
Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Bayern
Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landesverband Bayern
Bayerischer Beamtenbund e.V.
Berufsverband der praktizierenden Landes- und Regionalplaner e.V.
Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung (SRL) e.V. – Regionalgruppe Bayern
Arbeitsgemeinschaft christlicher Arbeitnehmerorganisationen, Landesverband Bayern
Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (gemeinsam)
Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Die katholischen Bischöfe der Bayerischen Diözesen (gemeinsam)
Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
Die Landesuniversitäten (gemeinsam)
Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, Landesgruppe Bayern
Bayerische Akademie ländlicher Raum e.V.
Bayerischer Landesfrauenausschuss
Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V.
Bayerischer Jugendring
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.
Euregiones des bayerisch-tschechischen sowie des bayerisch-österreichischen Grenzraums (gemeinsam)
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Bayerischer Landes-Sportverband e.V.
Deutscher Alpenverein e.V. und Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. (gemeinsam)
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.
Schutzbund Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
Landesfischereiverband Bayern e.V.
Landesjagdverband Bayern e.V.

2035-4-L

**Verordnung
zur Sicherstellung der
Personalvertretung anlässlich der Reform
der Landwirtschafts- und der Forstverwaltung**

Vom 1. Juli 2005

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2005 (GVBl S. 138), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Die Geschäfte der neu zu bildenden Personalvertretungen bei den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten werden bis zum Beginn deren Amtszeit von Übergangspersonalräten wahrgenommen. ²Die Übergangspersonalräte setzen sich zusammen aus

1. den am Amt für Landwirtschaft und Forsten beschäftigten Mitgliedern der bisherigen Personalräte des jeweiligen Landwirtschaftsamts und
2. den am Amt für Landwirtschaft und Forsten beschäftigten Mitgliedern der örtlichen Personalräte der bisher für den Amtsgebiet zuständigen Forstämter. Gehören der Dienststelle keine Mitglieder der bisherigen Personalvertretungen oder Ersatzmitglieder an, so wählen die Beschäftigten der Forstverwaltung in einer Personalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vertrauensperson als Mitglied des Übergangspersonalrats und eine Vertretung.

(2) Die erstmaligen Wahlen der Personalräte bei den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Amtszeit dieser Personalvertretungen spätestens am 1. Januar 2006 beginnt.

§ 2

¹Unbeschadet der Regelung in § 1 werden die Aufgaben nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz in der Forstverwaltung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit am 31. Juli 2006 durch Übergangspersonalräte wahrgenommen. ²Diesen können nur Beschäftigte der Forstverwaltung angehören, deren Wahlbarkeit in ihrer neuen Funktion nicht nach Art. 14 Abs. 3 BayPVG ausgeschlossen ist. ³Die Übergangspersonalräte setzen sich wie folgt zusammen:

1. beim Bereich Forsten des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten aus den dort beschäftigten Mitgliedern des bisherigen örtlichen Personalrats,

2. bei den sonstigen Behörden der Forstverwaltung aus den dort jeweils beschäftigten Mitgliedern des bisherigen örtlichen Personalrats,
3. für die gesamte Forstverwaltung als Stufenvertretung aus den bei ihr beschäftigten Mitgliedern des bisherigen Hauptpersonalrats. Zusätzlich gehören dem Übergangspersonalrat jeweils der Vorsitzende, ersatzweise ein Vorstandsmitglied oder Mitglied, der bisherigen Bezirkspersonalvertretungen und des bisherigen örtlichen Personalrats beim Bereich Forsten des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten an; kommen hiernach mehr als ein bisheriger Mandatsträger in Betracht, so entscheidet das Los.

⁴Gehören der Dienststelle keine Mitglieder der bisherigen Personalvertretungen oder Ersatzmitglieder an, so wählen die Beschäftigten in einer Personalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vertrauensperson, die die Geschäfte des Übergangspersonalrats wahrnimmt, und eine Vertretung.

§ 3

¹Für die Übergangspersonalräte gelten die Art. 32 ff. BayPVG entsprechend. ²Der Vorsitzende des bisherigen Hauptpersonalrats des Bereichs Forsten, im Übrigen der Vorsitzende des bisherigen örtlichen Personalrats, ersatzweise ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied, beruft die Mitglieder des Übergangspersonalrats zur ersten Sitzung ein; er oder eine von ihm benannte Person leitet diese, bis der Übergangspersonalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter zur Durchführung der Wahl nach Art. 32 BayPVG bestellt hat.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft.

München, den 1. Juli 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

611-17-1-F

**Verordnung
über die Mitwirkung der
Zulassungsbehörden bei der Verwaltung
der Kraftfahrzeugsteuer
(MZuKraftStV)**

Vom 2. Juli 2005

Auf Grund von § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl I S. 3818), geändert durch Art. 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3310) in Verbindung mit § 4 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), geändert durch § 3 der Verordnung vom 7. Juni 2005 (GVBl S. 187) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Obligatorisches Einzugsermächtigungsverfahren

(1) Die Zulassungsbehörden machen im Fall der Steuerpflicht nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz die Zulassung des Fahrzeugs davon abhängig, dass die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter eine Ermächtigung zum Einzug von Kraftfahrzeugsteuer von einem auf sie bzw. ihn lautenden Konto bei einem inländischen Geldinstitut erteilt oder eine Bescheinigung vorlegt, wonach das Finanzamt auf die Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter verzichtet.

(2) Im Fall einer unbefristeten Steuerbefreiung verzichten die Zulassungsbehörden auf die Erteilung einer Einzugsermächtigung, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden ist.

§ 2

Prüfung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände

(1) ¹Unbeschadet des § 1 lässt die Zulassungsbehörde das Fahrzeug nur zu, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter bei der bayerischen Steuerverwaltung keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat und keine Nebenleistungen zur Kraftfahrzeugsteuer entsprechend § 276 Abs. 4 der Abgabenordnung (AO) schuldet. ²Die Zulassungsbehörden sind zur Durchführung des Verfahrens in Satz 1 befugt, bei der bayerischen Steuerverwaltung Auskünfte über Rückstände der Fahrzeughalter einzuholen. ³Die bayerische Steuerverwaltung stellt den Zulassungsbehörden hierzu die notwendigen Daten elektronisch zu Verfügung.

(2) ¹In Fällen, in denen das Fahrzeug nicht durch die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter selbst zugelassen wird, setzt die Zulassung eine Einver-

ständniserklärung der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen. ²Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung werden der Person, die das Fahrzeug zulässt, in der Zulassungsbehörde die in Betracht kommenden Rückstände mitgeteilt.

(3) ¹Bestreitet die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, dass Rückstände in der zuvor festgestellten Höhe bestehen, wird die Zulassung des Fahrzeugs so lange zurückgestellt, bis die Rückstände in der festgestellten Höhe gezahlt worden sind oder eine Bescheinigung des Finanzamts vorgelegt wird, dass gegen die Fahrzeugzulassung keine kraftfahrzeugsteuerlichen Bedenken bestehen. ²Die Zahlung der Rückstände erfolgt ausschließlich durch Entrichtung an die zuständige Kasse des Finanzamts gemäß § 224 AO.

§ 3

Einzelfallregelungen und Bagatellgrenze

(1) Die Zulassungsbehörden dürfen von den in den §§ 1 bis 2 beschriebenen Verfahren mit Zustimmung des jeweils zuständigen Finanzamts Ausnahmen zulassen.

(2) Rückständige Beträge bis zu zehn Euro stehen der Zulassung des Fahrzeugs nicht entgegen.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 tritt § 2 am 1. Januar 2006 in Kraft. ²Für die Zulassungsbehörden der Landkreise Mühldorf, Rosenheim, Würzburg und Fürth und der Städte Rosenheim, Würzburg und Fürth tritt § 2 am 1. August 2005 in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.

München, den 2. Juli 2005

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faßlhauser, Staatsminister

7803-20-L

**Verordnung
über Zuständigkeiten für
die Berufsbildung in der Landwirtschaft
und in der Hauswirtschaft
(VZBLH)**

Vom 4. Juli 2005

Auf Grund des Art. 4 Sätze 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 1 Satz 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 6 Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in den §§ 2 bis 6 genannten Behörden sind nach Maßgabe dieser Vorschriften zuständig für folgende Angelegenheiten der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Art. 3 Abs. 1 Buchst. a bis d AGBBiG:

1. Anerkennung der Eignung als Ausbildungsstätte (§ 27 Abs. 3 und 4 BBiG),
2. widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung der Ausbildenden und Ausbilder (§ 30 Abs. 6 BBiG),
3. Überwachung der Eignung der Ausbildungsstätte sowie der persönlichen und fachlichen Eignung der Ausbildenden und Ausbilder, Abhilfemaßnahmen (§§ 32, 29, 30 Abs. 1 bis 5, § 31 BBiG),
4. Einrichtung und Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse, Entgegennahme der Anzeige von Umschulungsverhältnissen (§§ 34, 62 Abs. 2 BBiG),
5. Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 und 2 BBiG),
6. Errichtung von Prüfungsausschüssen für Zwischenprüfungen und für die Abschlussprüfung einschließlich der Prüfung von Zusatzqualifikationen, Berufung der Mitglieder und Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 39 Abs. 1, § 40 Abs. 3, §§ 43 und 48 Abs. 1, § 49 BBiG),
7. Überwachung der Durchführung und Förderung durch Beratung der Berufsausbildung, der Berufsausbildungsvorbereitung und der beruflichen Umschulung (§ 76 Abs. 1 Satz 1 BBiG),
8. Untersagung des Einstellens und Ausbildens (§ 33 BBiG),
9. Entgegennahme der Anzeige von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und Bestätigung

des Qualifizierungsbildes, Untersagung der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 70 Abs. 1 und 2 BBiG, § 4 Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung),

10. Errichtung von Ausschüssen für die Abnahme der Meisterprüfung und anderer Fortbildungsprüfungen, Berufung der Mitglieder und Zulassung zur Prüfung, Befreiung von Prüfungsbestandteilen (§ 56 BBiG, § 4 Abs. 1 Ausbilder-Eignungsverordnung).

²Soweit Ämter für Landwirtschaft und Forsten zuständig sind, werden sie als „Ämter“ bezeichnet.

§ 2

Für die Berufsbildung in den Ausbildungsberufen Landwirt/Landwirtin und Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin sowie zur Fachkraft Agrarservice und zum Hauswirtschaftstechnischen Helfer/zur Hauswirtschaftstechnischen Helferin sind zuständig

1. für die Angelegenheiten nach § 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 die nachfolgend genannten Ämter in ihren eigenen und den in Klammern angegebenen Amtsbereichen oder Landkreisen:
 - a) im Ausbildungsberuf Landwirt/Landwirtin und für die Ausbildung zur Fachkraft Agrarservice die Ämter
 - Ebersberg (Erding),
 - Fürstenfeldbruck,
 - Ingolstadt (Pfaffenhofen a.d.Ilm),
 - Töging a.Inn (Traunstein),
 - Rosenheim,
 - Miesbach (Weilheim i.OB),
 - Landshut (Abensberg),
 - Passau-Rottalmünster (Pfarrkirchen und Landkreis Freyung-Grafenau),
 - Straubing (Deggendorf, Landau a.d.Isar und Landkreis Regen),
 - Schwandorf (Cham, Regensburg),
 - Weiden i.d.OPf. (Amberg, Neumarkt i.d.OPf., Tirschenreuth),
 - Bayreuth (Kulmbach, Münchberg),

- Coburg (Bamberg),
 - Ansbach (Uffenheim);
 - Roth (Weißenburg i.Bay., Fürth),
 - Kitzingen (Würzburg, Karlstadt),
 - Schweinfurt (Bad Neustadt a.d.Saale),
 - Augsburg,
 - Kempten (Allgäu) (Kaufbeuren),
 - Mindelheim (Krumbach (Schwaben)),
 - Nördlingen (Wertingen),
- b) im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin sowie für die Berufsausbildung zum Hauswirtschaftstechnischen Helfer/zur Hauswirtschaftstechnischen Helferin die Ämter
- Ebersberg (Erding),
 - Rosenheim (Töging a.Inn, Traunstein),
 - Weilheim i.OB (Fürstenfeldbruck, Miesbach),
 - Landshut (Abensberg, Straubing, Landau a.d.Isar),
 - Passau-Rottalmünster (Pfarrkirchen, Regen, Deggendorf),
 - Schwandorf (Cham, Weiden i.d.OPf., Amberg, Tirschenreuth),
 - Regensburg (Neumarkt i.d.OPf.),
 - Bamberg (Coburg),
 - Bayreuth (Kulmbach, Münchberg),
 - Ansbach (Weißenburg i.Bay.),
 - Fürth (Roth, Uffenheim),
 - Würzburg (Kitzingen, Karlstadt, Schweinfurt, Bad Neustadt a.d.Saale),
 - Augsburg (Krumbach (Schwaben)),
 - Kempten (Allgäu) (Kaufbeuren, Mindelheim),
 - Wertingen (Nördlingen, Ingolstadt, Pfaffenhofen a.d.Ilm),
2. für die Angelegenheiten nach § 1 Satz 1 Nrn. 8 und 10: die Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft (Fortbildungszentren),
3. für die Angelegenheiten nach § 1 Satz 1 Nr. 9: das Fortbildungszentrum Triesdorf.

§ 3

- (1) Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin sind zuständig
1. für die Angelegenheiten nach § 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8: die Ämter mit Abteilungen Gartenbau,

2. für die Angelegenheiten nach § 1 Satz 1 Nr. 9: das Amt Fürth,
 3. für die Angelegenheiten nach § 1 Satz 1 Nr. 10:
 - a) in den Fachrichtungen Zierpflanzenbau, Staudengärtnerei, Friedhofsgärtnerei sowie Garten- und Landschaftsbau
 - die Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn, Fachrichtungen Gartenbau und Garten- und Landschaftsbau, für die Amtsberiche der Abteilungen Gartenbau der Ämter Augsburg und Landshut,
 - die Fachschule für Agrarwirtschaft Veitsköchheim für die Amtsberiche der Abteilungen Gartenbau der Ämter Fürth und Kitzingen,
 - b) in der Fachrichtung Gemüsebau die Fachschule für Agrarwirtschaft Fürth,
 - c) in den Fachrichtungen Obstbau und Baumschule die Fachschule für Agrarwirtschaft Veitsköchheim.
- (2) Für die Berufsbildung zum Werker und zur Werkerin im Gartenbau sind die Ämter mit Abteilungen Gartenbau zuständig.

§ 4

Für die Angelegenheiten der Berufsbildung nach § 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 sind zuständig

1. in den Ausbildungsberufen
 - Fischwirt/Fischwirtin,
 - Milchwirtschaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin,
 - Molkereifachmann/Molkereifachfrau,
 - Pferdewirt/Pferdewirtin und
 - Tierwirt/Tierwirtin:

die Landesanstalt für Landwirtschaft,
2. im Ausbildungsberuf Winzer/Winzerin: die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
3. im Ausbildungsberuf Brenner/Brennerin: das Amt Ebersberg,
4. im Ausbildungsberuf Revierjäger/Revierjägerin: das Amt Rosenheim.

§ 5

Für die Berufsbildung im Ausbildungsberuf Forstwirt/Forstwirtin sind zuständig

1. für die Angelegenheiten nach § 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 9:
 - a) das Amt Rosenheim für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben,

- b) das Amt Fürth für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken,
- 2. für die Angelegenheiten nach § 1 Satz 1 Nr. 10: die Technikerschule für Waldwirtschaft.

§ 6

Für die Angelegenheiten der Berufsbildung nach § 1 Satz 1 Nr. 10 (andere Fortbildungsprüfungen) sind zuständig:

- 1. Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/Geprüfte Natur- und Landschaftspflegerin: das Fortbildungszentrum Almesbach im Einvernehmen mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,
- 2. Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege und Baumsanierung: die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
- 3. Geprüfter Kundenberater/Geprüfte Kundenberaterin Gartenbau:
 - a) die Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn, Fachrichtungen Gartenbau und Garten- und Landschaftsbau, für die Amtsbezirke der Abteilungen Gartenbau der Ämter Augsburg und Landshut,
 - b) die Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim für die Amtsbezirke der Abteilungen Gartenbau der Ämter Fürth und Kitzingen,
- 4. Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Besamungswesen, Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion sowie Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Erneuerbare Energien-Biomasse: die Landesanstalt für Landwirtschaft,

- 5. Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Rechnungswesen, Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Golfplatzpflege – Greenkeeper, Fachagrarwirt und Fachagrarwirtin Head-Greenkeeper: das Fortbildungszentrum Landsberg,

- 6. Geprüfte Fachhauswirtschafterin/Geprüfter Fachhauswirtschafter: die Fortbildungszentren.

§ 7

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. Juni 2005 treten außer Kraft:

- 1. die Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft (VZBL) vom 5. August 1993 (GVBl S. 566, BayRS 7803-20-L), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 1. Dezember 2004 (GVBl S. 515),
- 2. die Verordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Berufsbildung in der Hauswirtschaft (HÜVO) vom 18. August 1993 (GVBl S. 624, BayRS 800-21-81-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 121 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497).

³Für die Abnahme von Prüfungen in Verfahren, die am 1. Juli 2005 laufen, bleiben die bestehenden Prüfungsausschüsse zuständig.

München, den 4. Juli 2005

Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten

Josef M i l l e r , Staatsminister